

Früherkennung von Zervixkarzinomen

Merkblatt zu Krebsfrüherkennungsuntersuchungen der Frau ab 2020

Das neue organisierte Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen ist zum 1. Januar 2020 gestartet (G-BA-Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme – oKFE-RL: <https://www.g-ba.de/richtlinien/104/>). Dabei gilt die bisherige Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – inhaltlich angepasst – parallel zur neuen Richtlinie weiter. **Die Kenntnis dieser Richtlinien stellt die Voraussetzung zur regelkonformen Umsetzung des Folgenden dar.**

Zusammenspiel der Früherkennungsuntersuchungen nach beiden Richtlinien für Gynäkologen:

Es gibt vier relevante Gebührenordnungspositionen (GOP), die jetzt unter verschiedenen Voraussetzungen abgerechnet werden können:

GOP	Leistungsbeschreibung
01760	Klinische Untersuchung ohne Abstrich für Zytologie (ab 20 Jahre jährlich möglich, im Krankheitsfall nicht neben GOP 01761)
01761	Klinische Untersuchung mit Abstrich für Zytologie und ab 35 Jahre HPV-Test (je nach Alter jährlich oder alle drei Jahre, im Krankheitsfall nicht neben GOP 01760)
01764	Abklärungsdiagnostik nach auffälligem Befund aus dem Primärscreening
01765 (nur mit entsprechender Genehmigung)	Abklärungskolposkopie im Rahmen der Abklärungsdiagnostik

- Die klinische Untersuchung ohne Abstrich für Zytologie (GOP 01760) besteht in der bisherigen Krebsfrüherkennungsrichtlinie fort und ist ab dem Alter von 20 Jahren jährlich möglich.
- Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren haben jährlich Anspruch auf eine klinische und zytologische Untersuchung (GOP 01761).
- Frauen ab 35 Jahren haben
 - alle drei Jahre Anspruch auf eine klinische Untersuchung und ein kombiniertes Screening (Ko-Test) aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test (GOP 01761),
 - in den zwei Jahren dazwischen auf eine klinische Untersuchung (GOP 01760).
- Für die anschließend ggf. erforderliche Abklärung von auffälligen Befunden kann die GOP 01764 abgerechnet werden. Dabei richtet sich die Abklärungsdiagnostik bei Frauen im Alter
 - von 20 bis 29 Jahren und
 - von 30 bis 34 Jahren nach §7 (6) der neuen Richtlinie (oKFE-RL)
 - ab 35 Jahren nach §7 (7).

Sie beinhaltet verschiedene Abklärungsalgorithmen, z. B. Wiederholung der Zytologie, des Ko-Tests und / oder Abklärungskolposkopie (siehe Anlage). Auch die richtliniengemäße Abklärungsdiagnostik ist jetzt den präventiven Leistungen zugeordnet und damit extrabudgetär.

- Die Durchführung der Abklärungskolposkopie (GOP 01765) bedarf einer Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (siehe <https://www.kvbawue.de/abklaerungskolposkopie/>).
- Im neuen Früherkennungsprogramm erhalten gesetzlich Versicherte im Alter von 20 bis 65 Jahren alle fünf Jahre eine Einladung zur Teilnahme von ihrer Krankenkasse. Anspruchsberechtigte Frauen können aber auch ohne Einladung und über 65 Jahre hinaus zur Untersuchung gehen.

Muster 39 angepasst:

- Wie bisher erfolgt der Auftrag des Gynäkologen an den Zytologen mit Muster 39, auch wenn der Überweisungsschein zur präventiven zytologischen Untersuchung entfallen ist. Das neue Muster 39 ist nur für die Untersuchungen im Rahmen des neuen Screenings (GOP 01761) anzuwenden.
- Das überarbeitete Muster enthält jetzt Informationen zum HPV-Test und zur HPV-Impfung. Dafür entfallen die Angaben zum Inspektions-/Tastbefund der Haut, Mamma und axillären Lymphknoten sowie der rektalen Untersuchung und zum Blutdruck.
- Für das neue Muster 39 ist die digitale Auftragserteilung und Befundübermittlung möglich.

Dokumentation:

Grundsätzlich sind die am **neuen Screening-Programm** teilnehmenden Gynäkologen, Zytologen und Laborärzte verpflichtet, die durchgeführten Untersuchungen elektronisch zu dokumentieren und diese verschlüsselt an die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln. Allerdings wurde die **Dokumentationspflicht vorläufig ausgesetzt**, bis eine flächendeckende Implementierung der notwendigen Software in die Praxisverwaltungssysteme möglich ist (die KVBW informiert rechtzeitig).

Bei Abrechnung der GOP 01760 (klinische Untersuchung nach bisheriger Richtlinie) ist außer der Dokumentation in der Patientenakte keine darüber hinaus gehende Dokumentation erforderlich.

Gebührenordnungspositionen für Zytologen, Pathologen, Laborärzte:

GOP	Leistungsbeschreibung
01762	Zytologische Untersuchung gemäß Teil III.C. § 6 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Primärscreening
01763	Nachweis von Humanen Papillom-Viren gemäß Teil III.C. § 6 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Primärscreening ab 35 Jahre
01766	Zytologische Untersuchung gemäß Teil III.C. § 7 mittels Zytologie der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Abklärungsdiagnostik
01767	Nachweis von Humanen Papillom-Viren gemäß Teil III.C. § 7 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) – Abklärungsdiagnostik
01768	Histologie bei Abklärungskolposkopie gemäß Teil III.C. § 7 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)

Ergänzende Hinweise:

- Über welches Formular die Abklärungszytologie (z. B. nach sechs Monaten) im Rahmen der Abklärungsdiagnostik anzufordern ist, ist aktuell noch in Abstimmung mit der KBV (Muster 6 oder ggf. angepasstes Muster 39). Die KVBW informiert, sobald eine Klärung herbeigeführt werden konnte.
- Die Überweisung zur Kolposkopie erfolgt über Muster 6 (in der Regel Zielauftrag präventiv, unter Angabe der GOP 01765).
Es wurde vereinbart, dass auch die Veranlassung und Abrechnung der HPV-Tests nach Abschnitt 1.7.3.2 EBM über das Muster 39 erfolgt. Diese Besonderheit der abweichenden Vorgehensweise in der Veranlassung von Laborleistungen des Kapitels 32, die regelhaft nach Muster 10 veranlasst und abgerechnet werden, wurde in den Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) aufgenommen. Abschließende Beratungen über die weitere Vorgehensweise in der Veranlassung und Abrechnung der HPV-Tests der Krebsfrüherkennung werden Anfang 2020 geführt.
- Die ggf. notwendige Überweisung des Zytologen für den HPV-Test an ein Labor erfolgt über Muster 10 (Laborüberweisung präventiv, unter Angabe der GOP 01763).
- Die Ko-Testung kann ab dem Alter von 35 Jahren durchgeführt werden, auch wenn mit 34 Jahren noch das jährliche Screening mit Zytologie gemacht wurde.
- Seit 1. Januar 2020 können die Leistungen nach der neuen Richtlinie erbracht werden (z. B. ab 35 Jahren der Ko-Test), auch wenn 2019 noch eine Krebsfrüherkennungsuntersuchung nach alter Richtlinie durchgeführt wurde.

Gesamtübersicht relevante Gebührenordnungspositionen (GOP):

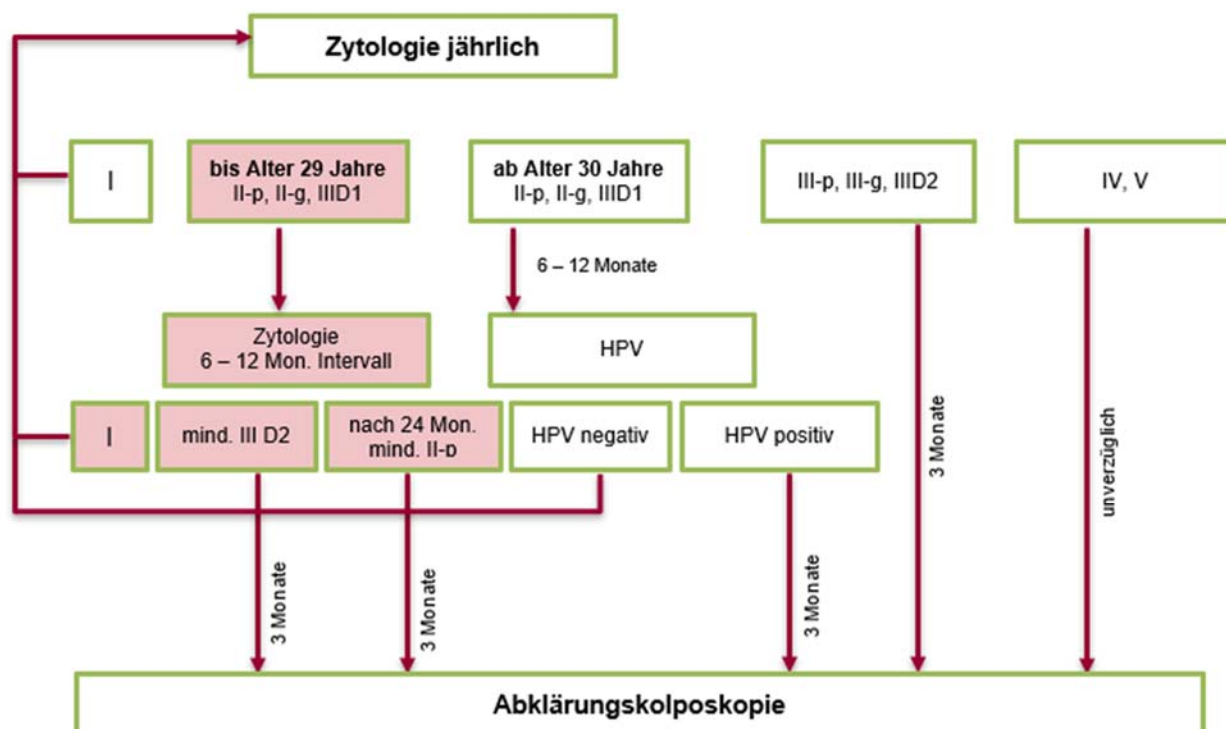
GOP	Leistungsbeschreibung	Euro	Punkte
01760	Krebsfrüherkennung bisherige Richtlinie; klinische Untersuchung ab 20 Jahre; ohne Abstrich für Zytologie; ab 30 Jahre Mamma und Haut; jährlich	17,47 €	159
01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie: <ul style="list-style-type: none">▪ ab 20 bis 34 Jahre klinische Untersuchung und Abstrich für Zytologie; jährlich▪ ab 35 Jahre zusätzlich Abstrich für HPV-Test; alle drei Jahre	19,67 €	179
01762	Zytologische Untersuchung Primärscreening	8,90 €	81
01763	HPV-Test Primärscreening	18,79 €	171
01764	Abklärungsdiagnostik	7,36 €	67
01765	Abklärungskolposkopie	72,30 €	658
01766	Zytologische Untersuchung Abklärungsdiagnostik	31,64 €	288
01767	HPV-Test Abklärungsdiagnostik	18,79 €	171
01768	Histologie bei Abklärungskolposkopie	27,25 €	248

Übersicht der Intervalle zur Krebsfrüherkennung Frau ab 1/2020 beim Gynäkologen:

Alter	Intervall	GOP	Leistungsbeschreibung
20 bis 29	jährlich	01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie: Klinische Untersuchung und Abstrich für Zytologie
30 bis 34	jährlich	01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie: Klinische Untersuchung mit Mamma und Haut sowie Abstrich für Zytologie
ab 35	alle drei Jahre	01761	Krebsfrüherkennung neue Richtlinie: Klinische Untersuchung mit Mamma und Haut so- wie Abstriche für Zytologie und HPV-Test
ab 20	grundsätzlich jährlich; z. B. ab 35, in den Jahren zwi- schen dem Primärscreening	01760	Krebsfrüherkennung bisherige Richtlinie; klinische Untersuchung ohne Abstrich für Zytologie; ab 30 Jahre mit Mamma und Haut

Algorithmen der Abklärungsdiagnostik:

Abklärungsalgorithmus für das Zytologie-Screening für Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahre

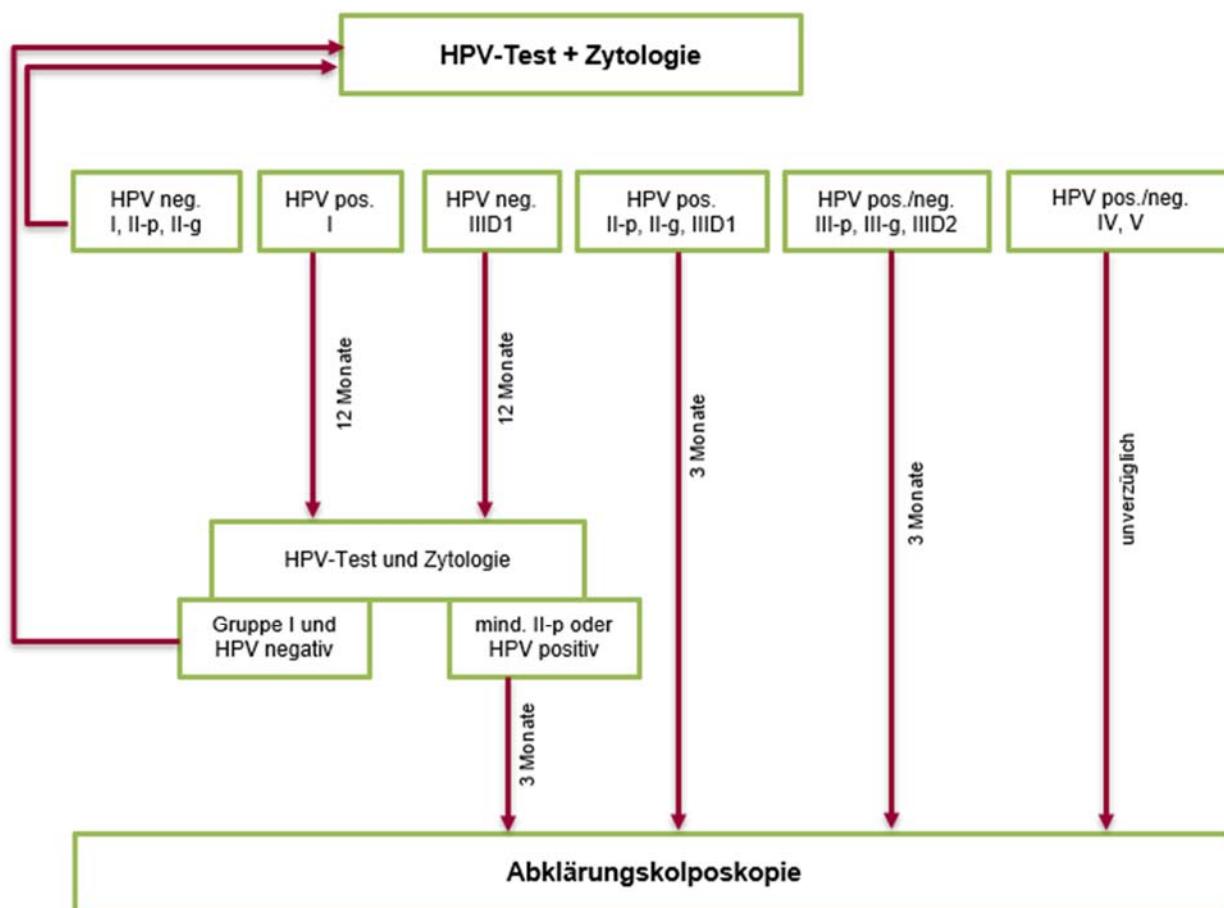


Das zytologiebasierte Screening ist unauffällig bei einem Befund der Gruppe I. In diesen Fällen wird das Primärscreening in den vorgegebenen Zeitabständen fortgesetzt.

Auffällige Befunde im Primärscreening mittels Zytologie im Alter von 20 bis 34 Jahren sollen nach folgendem Algorithmus abgeklärt werden:

1. Die Abklärung der Befunde der Gruppe II-p, II-g oder IIID1 erfolgt altersabhängig. Bei Frauen im Alter von 20 bis 29 Jahren erfolgen Wiederholungen der Zytologie in 6-bis-12-monatigem Intervall. Eine Abklärungskolposkopie sollte nur dann erfolgen, wenn geringgradige Zellveränderungen über 24 Monate persistieren oder hochgradige Zellveränderungen auftreten. Bei Frauen ab dem Alter von 30 Jahren soll nach 6 bis 12 Monaten ein HPV-Test durchgeführt werden. Ist der HPV-Test negativ, erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening. Bei einem positiven HPV-Test soll innerhalb von 3 Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
2. Bei einem Befund der Gruppe III-p, III-g oder IIID2 soll innerhalb von 3 Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
3. Bei einem Zytologiebefund der Gruppen IV oder V soll unverzüglich eine Abklärungskolposkopie erfolgen.

Abklärungsalgorithmus für das kombinierte Screening für Frauen ab 35 Jahren



Das kombinierte Screening mit HPV-Test und Zytologie gilt als unauffällig, wenn der HPV-Test negativ ist und ein zytologischer Befund der Gruppe I vorliegt. In diesen Fällen wird das Primärscreening in den vorgegebenen Zeitabständen fortgesetzt. Das kombinierte Screening gilt auch als unauffällig bei einem Zytologiebefund der Gruppe IIp, II-g, und einem negativen HPV-Test.

Über einen zytologischen Befund der Gruppe II-p und II-g sollen die Versicherten informiert und das weitere Vorgehen besprochen werden, um Verunsicherungen bei den betroffenen Frauen zu vermeiden.

Auffällige Befunde im kombinierten Primärscreening mittels HPV-Test und Zytologie ab dem Alter von 35 Jahren sollen nach folgendem Algorithmus abgeklärt werden:

1. Bei einem Zytologiebefund der Gruppe I und einem positiven HPV-Test soll nach 12 Monaten eine Ko-Testung (Zytologie und HPV-Test) erfolgen. Bei einem unauffälligen Ergebnis erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening. Ist mindestens ein Befund der erneuten Ko-Testung auffällig (mindestens II-p oder HPV positiv), soll innerhalb von 3 Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
2. Bei einem Zytologiebefund Gruppe II-p, II-g und einem negativen HPV-Test erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening.
3. Bei einem Zytologiebefund der Gruppe IIID1 und einem negativen HPV-Test soll nach 12 Monaten eine Ko-Testung (Zytologie und HPV-Test) erfolgen. Bei einem unauffälligen Ergebnis der Ko-Testung erfolgt wieder die Teilnahme am Primärscreening. Ist mindestens ein Befund der erneuten Ko-Testung auffällig (mindestens II-p oder HPV positiv), soll innerhalb von 3 Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
4. Bei einem Zytologiebefund Gruppe II-p, II-g oder IIID1 und einem positiven HPV-Test soll innerhalb von 3 Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
5. Bei einem Zytologiebefund der Gruppen III-p, III-g oder IIID2 soll unabhängig vom Befund des HPV-Tests innerhalb von 3 Monaten eine Abklärungskolposkopie erfolgen.
6. Bei einem Zytologiebefund der Gruppen IV oder V soll unabhängig vom Befund des HPV-Tests unverzüglich eine Abklärungskolposkopie erfolgen.

Übersicht der Richtlinienänderungen:

Krebsfrüherkennungs-RL (KFE-RL)		Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL)
	Neuaufnahme	§ 5 Einladungsverfahren
<p>§ 6 Abs.1 (a) „klinische Untersuchung“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervikalkanal in der Regel mit Hilfe von Spatel (Portio-Oberfläche) und Bürste (Zervikalkanal) ▪ Fixierung des Untersuchungsmaterials für die zytologische Untersuchung ▪ Befundmitteilung zur „Zytologie“ 	Überführung	<p>§ 6 Untersuchung im Primärscreening Abs. 1 „klinische Untersuchung“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Portio-Oberfläche und aus dem Zervikalkanal in der Regel mit Hilfe von Spatel (Portio-Oberfläche) und Bürste (Zervikalkanal) ▪ Fixierung des Untersuchungsmaterials für die zytologische Untersuchung ▪ Befundmitteilung (auch zum Befund des Abstriches) mit anschließender diesbezüglicher Beratung
§ 7 „zytologische Untersuchung“	Überführung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 6 Absatz 3 ▪ Im Alter von 20 bis 34 Jahren erhalten Frauen eine jährliche zytologische Untersuchung (Pap-Test).
	Neuaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 6 Absatz 4 ▪ Im Alter ab 35 Jahren erhalten Frauen alle drei Jahre ein kombiniertes Screening (Ko-Test) bestehend aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test.
	Neuaufnahme	§ 7 Abklärungsdiagnostik
	Neuaufnahme	§ 8 Qualitätsanforderung
	Neuaufnahme	§ 9 Dokumentation